



Aufnahmeinformation Praktischer und theoretischer Unterricht

Ihr Sohn/Ihre Tochter beginnt an unserer Schule eine Fachausbildung im Tourismus. Gemäß § 52 (mittlere Schulen) und § 65 SchOG (höhere Lehranstalten) haben berufsbildende Schulen die Aufgabe neben der Vermittlung von Allgemeinbildung auch jene fachliche Bildung zu vermitteln, welche zur Ausübung eines Berufes befähigt.

Die Bildungs- und Lehraufgaben aller Unterrichtsgegenstände sehen daher berufsbezogene Aspekte vor. Insbesondere in den Unterrichtsbereichen *Tourismus, Wirtschaft und Recht* und *Ernährung, Gastronomie und Hotellerie* sowie im *Betriebspraktikum* werden jene Inhalte vermittelt, die für die einschlägigen Berufsfelder und beruflichen Berechtigungen erforderlich sind.

In den fachpraktischen Unterrichtsgegenständen *Küchenorganisation und Kochen* und *Serviceorganisation und Servieren* wird u.a. gefordert, dass die Schülerinnen und Schüler Speisen und Getränke herstellen und servieren sowie Gäste betreuen und beraten können. Dabei sind die Anforderungen der Praxis sowohl hinsichtlich der verwendeten Lebensmittel und Getränke (einschließlich Alkoholika) sowie der zubereiteten Speisen als auch hinsichtlich des persönlichen Erscheinungsbildes und der Umgangsformen zu beachten.

Für die fachpraktischen Unterrichtsgegenstände ist daher die Einhaltung der Vorschriften zur persönlichen Hygiene sowie das Tragen von entsprechender Berufs- und Arbeitskleidung erforderlich, die jener der Berufsbilder Restaurantfachmann/Restaurantfachfrau bzw. Koch/Köchin entspricht.

Es ist auch Bedingung den **fachpraktischen Unterricht** zu besuchen. Alle Fehlzeiten (entschuldigt oder unentschuldigt) während des Schuljahres sind im Rahmen der Ferialpraxis, als zusätzliche Stunden/Tage nachzuholen. Übersteigen diese Fehlstunden in der Praxis das 8-fache des Wochenstundenausmaßes und kann der Schüler/die Schülerin nicht beurteilt werden, ist die fehlende Zeit im Rahmen der Ferialpraxis nachzuholen und es muss im Herbst eine Nachtragsprüfung abgelegt werden. **Die Kontrolle der Zeiten obliegt dem Fachvorstand.**

Erfolgt ein Fehlen von **30% der Unterrichtszeit** /pro Semester in einem **Theoriegegenstand** und kann ein Schüler/eine Schülerin aufgrund dieser Tatsache **nicht beurteilt** werden, so ist auch in diesem Gegenstand eine **Feststellungs- bzw. Nachtragsprüfung** abzulegen. **Die Kontrolle der Zeiten obliegt der jeweiligen Lehrkraft im jeweiligen Fach.**

✂-----

BESTÄTIGUNG - Aufnahmeinformation praktischer und theoretischer Unterricht

Ich bestätige, dass meine Tochter/mein Sohn

.....

die für die erfolgreiche Teilnahme am Unterricht (einschließlich der Fachpraxis) erforderliche gesundheitliche und körperliche Eignung aufweist und bereit ist, die im Lehrplan vorgesehenen Bildungsziele und -inhalte zu erreichen.

Ich nehme zur Kenntnis, dass die Berufs- und Arbeitskleidung im fachpraktischen Unterricht sowie bei einschlägigen Schulveranstaltungen und bei den abschließenden Prüfungen zu tragen ist und die Vorschriften zur persönlichen Hygiene und zum Unterrichtsgeschehen einzuhalten sind.

.....
Datum

.....
Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten